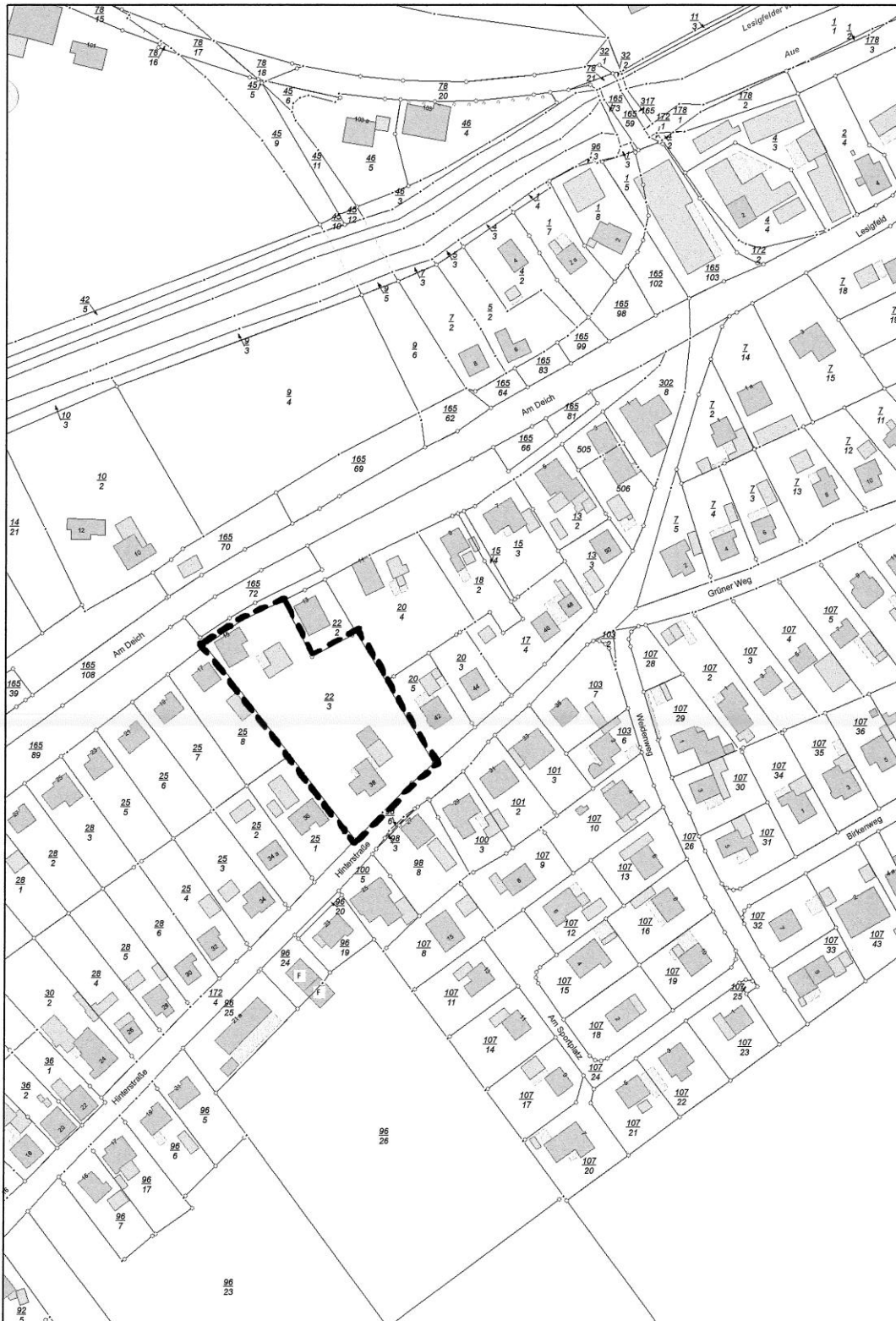


**Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Horst-Herzhorn
für die Gemeinde Herzhorn**

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 der Gemeinde Herzhorn für das Gebiet des
Grundstücks Am Deich 15 und Hinterstraße 38;
hier: öffentliche Auslegung des Planentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung hat den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 9 der Gemeinde Herzhorn für das Gebiet des Grundstücks Am Deich 15 und Hinterstraße 38 in der Sitzung am 30. November 2016 gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 9 ist in dem nachfolgend abgedruckten Lageplan kenntlich gemacht.



Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren (§ 13a BauGB). Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt. Die Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB erfolgt als gesondertes Kapitel in der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans.

Die oben genannten Unterlagen enthalten nachfolgende Angaben zu umweltrelevanten Informationen:

| Schutzgut | Arten umweltbezogener Informationen / Auswirkung auf das Schutzgut | Unterlage |
|--------------------|--|-----------------------------|
| Mensch | Wohnnutzungen– keine Auswirkungen, Erholungsfunktion – keine Auswirkungen; | Landschaftsplan, Begründung |
| Tiere / Pflanzen | Bestand Biotoptypen Artenschutz – keine Konflikte | Landschaftsplan, Begründung |
| Boden / Wasser | Bestand – keine zusätzlichen Auswirkungen | Begründung |
| Klima / Luft | Klima - keine Auswirkungen | Landschaftsplan, Begründung |
| Landschaft | Landschaftsbild - keine Auswirkungen | Landschaftsplan, Begründung |
| Kultur / Sachgüter | Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen | Begründung |

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 9 der Gemeinde Herzhorn und die Begründung dazu liegen

vom 13. April 2017 bis einschließlich 19. Mai 2017

in der Amtsverwaltung Horst-Herzhorn, Elmshorner Straße 27, 25358 Horst (Holstein), Zimmer 2.06, während folgender Zeiten:

**montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Darüber hinaus ist ein Antrag auf Normenkontrolle (§ 47 VwGO) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Horst (Holstein), den 28. März 2017

Amt Horst-Herzhorn
Der Amtsvorsteher
gez. Mohrdiek
Amtsvorsteher